Bundesrat **Drucksache** 497/1/91

16.09.91

VP - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

17. SEP. 1991

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),**
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

In 1. Zu Artikel 1 sowie zur Anlage

a) In Artikel 1 Nr. 5
sind nach den Worten "201 - 219 und"
die Worte "die neu einzufügende Gebührennummer 235.1 sowie"
einzufügen.

b) In der Anlage ist
im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1
nach der Gebührennummer 219 folgendes anzufügen:

"2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern

235.1	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Wunschkennzeichens zusätzlich zu der Gebühr nach Gebühren-Nr. 235	20,-".

Ausgeliefert am

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

497/1/91

(noch Ziffer 1)

Begründung zu a und b:

In der Praxis werden zunehmend Anträge auf Zuteilung eines Wunschkennzeichens gestellt. Mit der Zuteilung solcher Wunschkennzeichen wird dem Bürger eine individuell zurechenbare Verwaltungsleistung erbracht, die mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Da die Vergabe eines Wunschkennzeichens ausschließlich im Interesse des Antragstellers liegt, ist es nicht nur vertretbar, sondern auch sachgerecht, ihn mit einer kosten- und nutzenorientierten Zusatzgebühr zu belasten.

Pilotprojekte haben in der Vergangenheit gezeigt, daß die Erhebung einer Zusatzgebühr vom Bürger akzeptiert wird.

Fz 2. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen."

Begründung:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist seit ihrem Inkrafttreten 1970 - einschl. dieser Verordnung - insgesamt 19 mal geändert worden. Eine Neubekanntmachung der Gebührenordnung liegt deshalb im Interesse einer erleichterten Rechtsanwendung und ist auch insbesondere aus Sicht der neuen Bundesländer geboten.

VP 3. Zu der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, 2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich

In der Gebühren-Nr. 209 ist die Rahmengebühr
"20,- bis 100,-"
durch die Rahmengebühr
"13,- bis 250,-"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei der zwangsweisen Einziehung des Führerscheines bei Entziehung der Fahrerlaubnis sind fast immer mehr als drei, häufig bis zu zehn Hausbesuche des Vollziehungsbeamten erforderlich. Der z. Z. geltende Gebührenrahmen (13,-- bis 80,-- DM) wird bereits mit dem zweiten Hausbesuch ausgeschöpft, auch die mit der Zwölften Änderungsverordnung vorgesehene Anhebung der Gebühr auf 20,-- bis 100,-- DM würde somit keine Kostendeckung ermöglichen.

Vergleichbarer Kostenaufwand entsteht u.a. bei der zwangsweisen Einziehung des Fahrzeugbriefes, für die gemäß Gebühren-Nr. 245.2 eine Rahmengebühr von 13,-- bis 250,-- DM gilt.

Die Rahmengebühr für Gebühren-Nr. 209 sollte deshalb ebenfalls auf 13,-- bis 250,-- DM angehoben werden, um weitere Kostenunterdeckungen zu vermeiden.